

§ 17

Niederschrift

- (1) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss Angaben enthalten über
1. den Ort und die Zeit der Verhandlung,
 2. den Namen der anwesenden Mitglieder des Sanktionsausschusses, der erschienenen Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen,
 3. den verhandelten Verfahrensgegenstand,
 4. den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeugen und Sachverständigen,
 5. das Ergebnis eines Augenscheins,
 6. die gestellten Anträge,
 7. die Entscheidung des Sanktionsausschusses.

Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und, soweit hinzugezogen, auch von der schriftführenden Person zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift ist dem betroffenen Handelsteilnehmer oder Emittenten, der Börsenaufsichtsbehörde, der Geschäftsführung und bei Verfahren gegen Emittenten der Zulassungsstelle zuzustellen.

§ 18

Zurückverweisung

Ergeben sich in einem Sanktionsverfahren gegen einen Handelsteilnehmer Tatsachen, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist das Verfahren an die Geschäftsführung abzugeben. Diese ist berechtigt, in jeder Lage des Verfahrens von dem Sanktionsausschuss Berichte zu verlangen und das Verfahren an sich zu ziehen.

Hat die Geschäftsführung ein Sanktionsverfahren übernommen und erweist es sich, dass die Zulassung nicht zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so verweist sie das Verfahren an den Sanktionsausschuss zurück.

§ 19

Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf vom 2. Februar 1995 (GV. NRW. S. 128) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Mai 2008 außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Mai 2003

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein Westfalen

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2003 S. 264.

**Aushang der Unfallverhütungsvorschrift
„Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am
Arbeitsplatz“
(GUV V A 8, bisher GUV 0.7);
Bekanntmachung
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 14. Mai 2003**

Die Vertreterversammlung hat am 10. April 2003 die Unfallverhütungsvorschrift „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ (GUV V A 8, bisher GUV 0.7) vom September 1994, in der Fassung vom Juni 2002 beschlossen. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse (§ 29 Abs. 3 der Satzung der Landesunfallkasse NRW).

Die Aushangfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung des Hinweises auf die

Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2003

Geschäftsführer der Landesunfallkasse
Nordrhein-Westfalen

Manfred Lieske

Die von der Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen am 10. April 2003 beschlossene Unfallverhütungsvorschrift wird gemäß § 15 Abs. 4 SGB VII genehmigt (Aktenzeichen 211-8006.15.4.6).

Düsseldorf, den 12. Mai 2003

Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Klaus Postler

– GV. NRW. 2003 S. 267.

203013

**Berichtigung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für die
Laufbahn des mittleren allgemeinen
Verwaltungsdienstes des Landes
Nordrhein-Westfalen
– Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner
Verwaltungsdienst – (VAPmaVD)
Vom 12. Mai 2003**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen – Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst – (VAPmaVD) vom 26. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1999 (GV. NRW. S. 622), wird wie folgt berichtigt:

In § 29a sind die Wörter „§ 23 Abs. 6“ jeweils durch die Wörter „§ 23 Abs. 5“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2003 S. 267.

2251

**Bekanntmachung des In-Kraft-Tretens
des Staatsvertrages über den Schutz
der Menschenwürde und den Jugendschutz
in Rundfunk und Telemedien
(Jugendschutzmedienschutz-Staatsvertrag)
Vom 13. Mai 2003**

Nachdem die letzte der von den Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden fristgerecht bei der Staatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt wurde, ist der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendschutzmedienschutz-Staatsvertrag) gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 am 1. April 2003 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 13. Mai 2003

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Peer Steinbrück

– GV. NRW. 2003 S. 267.